



Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung

- Ausgleichsfläche
- zu pflanzender Baum

Ausgleichsflächen

- Anlage von Strauchbeweisen, Verwendung robuster Obstsorten (Apfel, Zwetsche) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde LA Erding
- Auflockerung durch Pflanzung lockerer Feldhecken unter den Obstbäumen und auf den Grenzstreifen Ansatz einer standortgerechten Kriechwinde bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung
- Pflege: Mahd 2-3 Mal im Jahr, Abtransport des Mahdgutes

Artenliste für Heckenpflanzung

| bot. Bezeichnung | dt. Bezeichnung |
|----------------------------|-----------------------------|
| Gehölze 1., 2., 3. Ordnung | |
| Acer campestre | Feldahorn |
| Betula pendula | Bänd-Weißel |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Normal- und Großsträucher | |
| Cornus sanguinea | Röster Hartbeißel |
| Cornus avellana | Haselnuß |
| Eurogymnus europaeus | Gewöhnliches Pfaffenhütchen |
| Ligularia vulgaris | Gewöhnliche Liguster |
| Lonicera xylosteum | Gewöhnliche Heckenkirchse |
| Prunus spinosa | Schensiedorn |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Rosa rugosa | Apfel-Rose |
| Viburnum tinantia | Wolliger Schneeball |

Sortenliste Obstgehölze

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landesamt Erding

Erding, K.-H. Bauernfeld
Erster Bürgermeister

Erding, K.-H. Bauernfeld
Erster Bürgermeister

2. Ortsabrundungssatzung der Stadt Erding für den Ortsteil Siglfing

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797), erlässt die Stadt Erding folgende

Satzung:

§ 1
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches für den Ortsteil Siglfing werden gemäß der Darstellung des beigefügten Lageplanes festgelegt.

§ 2
Gemäß § 5 BauNVO wird die Fläche des Geltungsbereiches als Dorfgebiet festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

§ 3
Die Anzahl der Wohnungen wird mit maximal 2 je Wohngebäude festgesetzt.

§ 4
Das Maß der Nutzung wird mit max. GFZ 0,4 festgesetzt. Eine GRZ wird nicht festgesetzt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die beizufügenden Flächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

§ 5
Die Anzahl der Vollgeschosse wird im Bereich entlang der Dorfstraße mit II festgesetzt. Im übrigen Bereich durch das Planzeichen abgegrenzt, mit I + D = ausgebautem Dachgeschoss als Vollgeschoss) Wandhöhe 3,90 m gemessen von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Dachhaut mit der Fassade festgesetzt.

§ 6
Für die Gebäude im Bereich entlang der Dorfstraße wird die Hauptfrischrichtung der Hauptgebäude mit Ost-West (also mit der Giebelseite zur Dorfstraße) festgesetzt. In den durch Planzeichen abgegrenzten Bereichen wird die Hauptfrischrichtung der Hauptgebäude entsprechend mit dem Planzeichen festgesetzt.

§ 7
Die mit dem Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

§ 8
In dem in der Planzeichnung mit gekennzeichneten Bereich ist eine Ortsrandeinfriedung durch eine mindestens 5,0 m breite Baum- und Strauchpflanzung in heimischen Arten zu bilden.

§ 9
Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 10
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Es wird auf das Vorhandensein von Bodenschutteln hingewiesen. Es wird auf bestehende landwirtschaftliche Betriebe und die von ihnen ausgehenden Emissionen hingewiesen. Gegen die hohen Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.

K.-H. Bauernfeld
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Erding hat in der Sitzung vom 27.01.1998 die Aufstellung der 2. Ortsabrundungssatzung für Siglfing beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.02.1998 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.01.1998 wurde mit der Begründung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 11.03.1998 bis 12.04.1998 öffentlich ausgestellt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.03.2007 wurde mit der Begründung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2007 bis 09.07.2007 öffentlich ausgestellt.
- Die Stadt Erding hat mit Beschluss des Stadtrats vom 19.07.2007 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.07.2007 als Satzung beschlossen.

Erding, K.-H. Bauernfeld
Erster Bürgermeister

Erding, K.-H. Bauernfeld
Erster Bürgermeister

Erding, K.-H. Bauernfeld
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 2.05
Fassung vom 19.07.07
Rechtsverbindlich seit 1.10.07

| Änderung Nr.: | Art der Änderung: | Datum: | Bearbeiter/in: |
|---------------|-------------------|--------|----------------|
| | | | |
| | | | |

| Projekt: | Ortsabrundungssatzung Siglfing | Projek-Nr.: | 10401 |
|-------------|---|----------------|------------|
| Planinhalt: | 2. Ortsabrundungssatzung der Stadt Erding für den Ortsteil Siglfing | Plan-Nr.: | 5.2 |
| Maststab: | 1:1000 | Datum: | 19.07.2007 |
| Bauherr: | Stadt Erding Planungsamt Postfach 1151 85421 Erding | Bearbeiter/in: | ST |

Planverfasser:
R O L F L Y N E N
L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T B D L A
HESSAUSCHENSTR. 10, 85354 FREISING, TEL. 08101 - 53795-0, FAX 53795-72, E-MAIL: Rolf.Lyenen@rolfeynen.de